



Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung  
Postfach 2964 | 55019 Mainz

An die  
Kreisverwaltungen, Verwaltungen  
der kreisfreien Städte und  
Verwaltungen der kreisangehörigen Städte  
mit eigenem Jugendamt

im Land Rheinland-Pfalz

nachrichtlich:

Träger und Beschäftigte  
von Kindertagesstätten  
in Rheinland-Pfalz

Städtetag Rheinland-Pfalz  
Frau  
Lisa Diener  
Freiherr-vom-Stein-Haus  
Deutschhausplatz 1  
55116 Mainz

Landkreistag Rheinland-Pfalz  
Herrn  
Heike Arend  
Deutschhausplatz 1  
55116 Mainz

Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz  
Herr Horst Meffert  
Deutschhausplatz 1  
55116 Mainz

LIGA der  
Freien Wohlfahrtspflege  
in Rheinland-Pfalz e.V.  
Löwenhofstr. 5  
55116 Mainz

Katholisches Büro Mainz  
Saarstraße 1  
55122 Mainz

**Landesjugendamt**

Rheinallee 97-101  
55118 Mainz  
Telefon 06131 967-0  
Telefax 06131 967-130  
Poststelle-mz@lsjv.rlp.de  
www.lsjv.rlp.de

01.04.2026

**RdSchr.-LJA Nr. 02/2026**



Beauftragter der Evangelischen Kirchen  
im Lande Rheinland-Pfalz  
Große Bleiche 47  
55116 Mainz

Landeselternausschuss der Kindertagesstätten  
in Rheinland-Pfalz (LEA-RLP)  
Geschäftsstelle  
c/o Ministerium für Bildung RLP  
Mittlere Bleiche 61  
55116 Mainz

Ministerium für Bildung  
Mittlere Bleiche 61  
55116 Mainz

Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung  
Bauhofstraße 9  
55116 Mainz

Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit  
Mittlere Bleiche 61  
55116 Mainz

Mein Aktenzeichen    Ihr Schreiben vom    Ansprechpartner/-in / E-Mail    Telefon / Fax

Kita-MZ@lsjv.rlp.de

## „Kosten für Vertretungskräfte als notwendiger Bestandteil der Personalausstattung in Tageseinrichtungen für Kinder“

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der fortlaufenden Diskussion über eine zuverlässige Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kitas möchten wir Sie mit diesem Rundschreiben darauf hinweisen, dass

- a) der Einsatz von **Vertretungspersonal** im Maßnahmenplan gem. § 21 Abs. 6 KiTaG **als prioritäre Maßnahme** anzusetzen ist, bevor Maßnahmen der Angebotseinschränkung greifen und



- b) die Kosten, die beim Einsatz von Vertretungskräften entstehen, **unabweisbare Kosten** sind und nach Auffassung des Ministeriums für Bildung und des Ministeriums des Innern und für Sport kein Anlass sind, die kommunale Haushaltsatzung zu beanstanden.

Laut § 21 Abs. 6 KiTaG sind Träger verpflichtet, eine angemessene Personalausstattung in ihren Kitas sicherzustellen: „Die für die Tageseinrichtung vorgesehene personelle Besetzung ist grundsätzlich während des ganzen Jahres sicherzustellen. Eine Unterschreitung ist grundsätzlich auszugleichen.“

Um den Rechtsanspruch eines Kindes nach § 24 SGB VIII auf Förderung in Tageseinrichtungen unter der Berücksichtigung von Krankheitstagen, Urlaub und Fortbildungen des Stammpersonals umfassend, fortwährend und zuverlässig zu gewährleisten, ist eine ausreichende Anzahl an Vertretungskräften zwingend vorzuhalten. Fällt eine Kraft, egal ob pädagogische Fachkraft oder Wirtschaftskraft in einer Kita aus, kann und sollte sofort eine Vertretungskraft eingesetzt werden. Das gilt für absehbare Vertretungsfälle (Urlaub) oder Fortbildung genauso wie für weniger absehbare Fälle wie Erkrankungen oder eine Übergangszeit wegen eines Weggangs.

Ein möglicher Einsatz von Vertretungskräften ist in einem Maßnahmenplan nach § 21 Abs. 6 KiTaG festzuschreiben. Die Erstellung eines solchen Plans ergibt sich damit zwingend aus dem Gesetz. Folglich handelt es sich bei den Kosten für erforderliche Vertretungskräfte grundsätzlich um unabweisbare Kosten.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auch auf das Schreiben des Ministeriums des Innern und für Sport vom 22. September 2025 „Hinweise zur Sicherstellung der finanziellen Handlungsfähigkeit der Kommunen in herausfordernden Zeiten.“ Darin wird darauf hingewiesen, dass Ermessens- und Handlungsspielräume durch die Aufsichtsbehörden flexibel zu nutzen sind, um im Einzelfall auch für unausgeglichene Haushalte die erforderlichen Genehmigungen herbeizuführen, insbesondere soweit Fehlbeträge auf gestiegene – für die Kommunen unvermeidbare – Ausgaben im Bereich der Pflichtaufgaben zurückzuführen sind.

Gem. § 25 Abs. 2 Satz 3 KiTaG werden die Personalkosten für notwendige Vertretungen von pädagogischen Fachkräften und Personal im Bereich des Wirtschaftsdienstes



bei den Landeszuweisungen in Höhe von 44,7 % (kommunale Träger) bzw. 47,2 %  
(freie Träger) berücksichtigt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Tobias Preuß